

Hinweise und Information zur Eidesstattlichen Versicherung:

<p>1</p>	<p>Entsprechend der Vorlage-Pflicht nach § 99 VwGO, §§138, §139 ZPO, sowie gemäß §§ 16, §21 GVG, Art. 101 GG, Art. 97 Absatz 1 GG, fordere ich Sie und das hinzugezogene, beauftragte und / oder beauftragende Gericht bzw. den / die veranlassende/n Richter/in auf, sich rechtskräftig zu legitimieren und eine eidesstattliche Versicherung darüber abzugeben, dass er / sie nach Deutschem Recht, Deutsche/r Richter/in mit wirksamer Ernennung ist und in seinen / ihren Entscheidungen unabhängig in der Anwendung als Staatsgericht und nicht als "Ausnahme-Gericht" bzw. Schiedsgericht nach Geschäftsordnung (Kontrollratsgesetz 35 und / oder des BRD-Unternehmens nach Art. 133 GG) gilt. Nach Deutschem Richterergesetz § 9: Voraussetzungen für die Berufungen: In das Richterverhältnis darf nur berufen werden, wer "1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist, ..."</p> <p>Dies stellt jedoch die Anwendung nationalsozialistischen Rechts dar, da die "deutsche Staatsangehörigkeit" von Adolf Hitler in seiner Gleichschaltungs-Verordnung vom 05.02.1934 überhaupt erst geschaffen wurde.</p> <p>Des Weiteren behalte ich mir vor, eine Versicherung über die Mängel- und Fehlerlosigkeit des Geschäftsverteilungsplanes des Gerichtes sowie die Vorlage desselben zu verlangen.</p> <p>1950 wurde § 15 GVG aufgehoben, in dem geschrieben war, dass alle Gerichte nämlich Staatsgerichte sind und das Bundesverfassungsgericht selbst hat am 17.12.1953 alle Beamtenverhältnisse für erloschen erklärt (BVerfG, 17.12.1953 - 1 BvR 147/52)</p>
<p>2</p>	<p>An dieser Stelle verweise ich zusätzlich auf BGB §§ 826, 839 sowie auf § 56, Absatz 1 des Beamtengesetzes, das nach wie vor gilt: „Der Beamte trägt für die Rechtmäßigkeit seiner dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.“ ... und haftet nach BGB, GG und Völkerrecht (GG, Art. 25) auch privat und persönlich vollumfänglich mit eigenen Freiheit und eigenen Vermögen, da auch das Staatshaftungsgesetz 1982 vom "Bundesverfassungsgericht" für nichtig erklärt worden ist.</p>
<p>3</p>	<p>Schreiben ohne oder falsche Unterschriften sind RECHTSUNGÜLTIG.</p> <p>Siehe § 126 BGB, siehe § 117 VWGO (§ 117 i.V.m. § 275 StPO i.V.m. § 375 ZPO), siehe ZPO §§ 315, 317 und StPO § 275. Die Nichtigkeit und Unwirksamkeit solcher fehlerhafter Dokumente und Urteile ergibt sich aus allen oben genannten Bestimmungen, sowie aus VwVfG § 44. Schreiben und Dokumente mit rechtsunwirksamen Paraphen, Kürzel, Namensabkürzungen, obwohl „im Auftrag“, „in Vertretung“ oder „maschinelle Schreiben sind ohne Unterschrift rechtsgültig oder wirksam“, da sie für die Rechtskrafterlangung keine formgültige Unterschrift darstellen.</p> <p>BGH Urteil vom 10. Juli 1997 / IX ZR 24/97 – NJW 1997, 3380, 3381 <i>„Ein Rechtsgeschäft, welches der durch Gesetz vorgeschriebenen Form ermangelt, ist nichtig. Der Mangel der durch Rechtsgeschäft bestimmten Form hat im Zweifel gleichfalls Nichtigkeit zur Folge.“</i></p> <p>„Die Abkürzung des Namens – sogenannte Paraphe – anstelle der Unterschrift genügt nicht.“ (Bundesfinanzhof-Beschluss vom 14. Januar 1972 III R 88/70, BFHE 104, 497, BStBl II 1972, 427; Beschluss des „Bundesgerichtshofs“ vom 13. Juli 1967 I a ZB 1/67, Neue Juristische Wochenschrift – NJW – 1967, 2310).</p> <p>„Die Unterzeichnung nur mit einer Paraphe lässt nicht erkennen, dass es sich um eine endgültige Erklärung des Unterzeichners, und nicht etwa nur um einen Entwurf handelt. Es wird zwar nicht die Lesbarkeit der Unterschrift verlangt, es muss aber ein die Identität des Unterschreibenden ausreichend kennzeichnender individueller Schriftzug sein, der einmalig ist, entsprechende charakteristische Merkmale aufweist und sich als Unterschrift eines Namens darstellt. Es müssen mindestens einzelne Buchstaben zu erkennen sein, weil es sonst an dem Merkmal einer Schrift überhaupt fehlt.“ („BGH Beschlüsse“ vom 21. März 1974 VII ZB 2/74, Betriebsberater – BB – 1974, 717, „Höchstrichterliche Finanzrechtsprechung“-HFR-1974, 354, und 27. Oktober 1983 VII ZB 9/83, Versicherungsrecht – VersR – 1984, 142).</p> <p>„Wird eine Erklärung mit einem Handzeichen unterschrieben, das nur einen Buchstaben verdeutlicht, oder mit einer Buchstabenfolge, die erkennbar als bewusste und gewollte Namensabkürzung erscheint, liegt keine Namensunterschrift im Rechtssinne vor.“ st. Rspr. vgl. „BGH, Beschluss“ vom 27. September 2005 – VIII ZB 105/04 – NJW 2005, 3775 unter II 2 a und b).</p> <p>Zur Schriftform gehört grundsätzlich die eigenhändige Unterschrift und die rechtlich zwingenden Grundlagen für eine korrekte Unterschrift siehe §126 i.V.m. 125 BGB, §130a, 315, 317, 435 ZPO, §275 StPO, §34, 37 VwVfG, § 12 RpflG, §117 VwGO, §40 i.V. 41-42 BeurkG, §7 Abs.1 Pkt.1 SigG zu entnehmen, diese führen zur Nichtigkeit des Verwaltungsaktes: § 44 und § 48 VwVfG (ius cogens).</p>
<p>4</p>	<p>Nichtigkeit aller Forderungen wegen Formmangels nach § 125 BGB</p> <p>Verweigerung und Hinwegsetzen der Ausweispflicht: Verweigerungen, eine rechtskräftige Form einzuhalten und hoheitliche wie rechtskräftige Befugnisse in rechtswirksamer notariell beglaubigter Form dem Geschädigten schriftlich nachzuweisen. Insbesondere wofür, wie, wodurch und von wem dieser Rechte zur Vornahme hoheitlicher Handlungen auf deutschem Staatsgebiet (Deutschland als Ganzes) übertragen bekommen hat oder alternativ die Vorlage der Genehmigungsschreiben der Alliierten, Bundesrecht in Bayern zur Anwendung zu bringen. Schreiben und Dokumente OHNE einer vollen leserlichen rechtsgültigen eigenhändigen Namensunterschrift mit vollem Vornamen und vollem Familiennamen, wie sie in einem deutschen Ausweisdokument der unterschreibenden Person getätigt wurde. Namensunterschrift = der Name muss erkennbar sein, siehe BGH-Urteil vom 11.04.2013!</p>

Die Vorwürfe, welche die Vermutung beweisen, sind mir daher Umstände gemäß unter persönlicher Eidesstattlicher Versicherung in Form meiner dazu geforderten rechtskräftiger Beweisdokumente auf dem rechtskräftigen Schriftwege für ein internationales Tribunal zuzustellen.

Senden an:

EIDESSTAATLICHE VERSICHERUNG Pacta Sunt Servanda!

gemäß Art. 1, 25, 101, 140 GG, gemäß §§359, 206 StPO, §§1, 11, 132, 221, 357, 267, 348, 357, 339 StGB, §§25, 99, 117 VwGO, gemäß §§41, 138, 139, 415, 444, 579, 580 ZPO, §§117, 119, 125-129, 134-136, 138, 179, 307, 415, 444, 821, 830, 831, 839 BGB, Art. 11 u. 29 EGBGB, gemäß §§1, 15 (alt), 16, 21 GVG, §§33, 34, 43, 44, 48 VwVfG, §49 BeurkG, §§ 61-71, 75-78, 85 BBG gegenüber einer Prozeßpartei / Öffentlichkeit

1) Ich, Vorname Familienname (gemäß §1 BGB)

Geburtsdatum: Geburtsort (mit PLZ)

Wohnsitz (Strasse Nr., PLZ Ort):

versichere hiermit **gerichtsverwertbar an Eides statt**, in voller Kenntnis und Bewußtsein der Strafbarkeit einer falschen fahrlässigen oder vorsätzlich falschen eidesstattlichen Versicherung, daß ich a) Amtsträger b) Richter c) Beamter oder d) Angestellter einer Behörde nach deutschem Recht e) mit einer **wirksamen Ernennung und Bestallungsurkunde** bin. (Unzutreffendes durchstreichen)

Bitte Zutreffendes ankreuzen, Unzutreffendes durchstreichen:

2) Ich führe rechtslegitime Verwaltungsakte / Realakte unter Gesetzgebung des **völkerrechtlich rechtskräftigen Staates** (Definition nach Völkerrecht der Drei-Elemente-Regel)

(Name des Staates)

gegen den Menschen Mann / Frau mit Vornamen

aus der Familie geboren am, aus.

3) Mir sind die alliierten SMAD -und SHAEF - Gesetze bekannt oder zumindest weiß ich, dass sie mir im Zusammenhang mit der Zulassung nach deutschem Recht als Jurist / Beamter bekannt sein sollten. Ich versichere auch die Mängellosigkeit und Gültigkeit des Geschäftsverteilungsplans des angehörnden Gerichts nach §§ 33, 34, 43, 44, 48 VwVfG.

4) Mir ist die **Remonstrationspflicht bewusst**: Alle Beamten **handeln privatrechtlich und haften persönlich** für eigene Handlungen und eigenes negatives Interesse, wenn eine völkerrechtlich festgestellte Menschenrechtsverletzung in Folge der Remonstrationspflicht nicht verhindert wird. Das Protokoll Nr. 4 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten steht nach Art. 25 GG vor RECHT und GESETZ (Art. 20 GG) und verpflichtet die Remonstration (§ 38 BRRG), siehe auch **BBG** § 63, **BeamtStG** § 36 und **BGB** § 823, 839, **i. V. m.** VStGB § 5 (Unverjährbarkeit).

5) **Für Beamte an Gerichten**: Ich versichere, dass ich im genannten Verfahren bei einem **Staatsgericht** und **nicht** bei einem Privat-, Ausnahme-, Sonder- oder Schiedsgericht tätig bin, dabei gilt ausschließlich das Gerichtsverfassungsgesetz in der Anwendung (nicht Geschäftsordnung nach dem ArbGG und nicht nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 35 – Schiedsgericht [BRD-GmbH, Art. 133 GG]) und erkläre hiermit, daß eine Rechtsgrundlage des US-Militärregierungsgesetz Nr.2 Artikel IV/V §§ 7,8 und 9 nicht erforderlich ist.

6) **Mir ist bekannt, dass das deutsche Recht für mich, wie auch für die Prozessbeteiligten gilt.** Diese Eidesstattliche Versicherung gebe ich als Natürliche Person im Sinne §1 BGB ab und als Unterzeichner ist mir gleichwohl bewusst, dass diese Erklärung gegenüber einer natürlichen Person im Sinne §1 BGB abgegeben wird.

Ort, Datum
(gerichtsverwertbar nach Gesetz gültig ausweisen §§ 33, 34 VwVfG, §§125-129 BGB, §§415, 444 ZPO), Sapienti sat.

.....
Volle rechtskräftige Unterschrift mit Vorname
und **vollem Familiennamen** der Person aus Punkt 1,

.....
Staatliches **Amts-Siegel** / Staatlicher **Amts-Stempel**

Anlage: Hinweise und Information zur Eidesstattlichen Versicherung, siehe Seite 1

Senden an: